

Nr.: «EVU_INV_Nr»00

Vertrag über die Zuweisung von Fahrwegkapazität (Fahrwegkapazitätsvertrag)

zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3, im Namen und auf Rechnung der Schiene OÖ GmbH & Co KG, 4020 Linz, Rainerstraße 22, im folgenden Schiene OÖ genannt, und dem Nicht-Eisenbahnverkehrsunternehmen [Name], [Adresse], im folgenden NVU genannt, das in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelt.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Fahrwegkapazitätsvertrag gilt längstens für eine Netzfahrplanperiode und für Fahrwegkapazität in Form von konkreten Zugtrassen auf dem von der Schiene OÖ bereitgestellten Schienennetz. Für den gegenständlichen Vertrag gelten die Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht im Internet (<https://www.schiene-ooe.at/snnb>).
- 1.2 Fahrwegkapazität ist die Möglichkeit, für einen Teil der Eisenbahninfrastruktur für einen bestimmten Zeitraum begehrte Zugtrassen einzuplanen, wobei unter Zugtrasse die Fahrwegkapazität zu verstehen ist, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten verkehren kann.
- 1.3 Das NVU ist eine natürliche oder juristische Person, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, mit gemein- oder einzelwirtschaftlichem Interesse am Erwerb von Fahrwegkapazität (§ 57a Z 2 EisbG).

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Vertrag umfasst die in der Anlage 2 angeführten Zugtrassen. Das NVU ist berechtigt und verpflichtet diese Zugtrassen an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Nutzung zu übertragen. Die Nutzung für eine andere Art von Eisenbahnverkehrsdienst als im Fahrwegkapazitätsbegehren bzw der Zuweisung angegeben, ist, ebenso wie die Übertragung der Zugtrasse an einen anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten, nicht zulässig.
- 2.2 Bei Zuwiderhandeln gegen den Punkt 2.1 kann das NVU für eine Netzfahrplanperiode von der Zuweisung von Fahrwegkapazität ausgeschlossen werden (§ 63 Abs. 4 EisbG).

3. Übertragung der Zugtrasse an das EVU

- 3.1 Das EVU gemäß Punkt 2.1 ist der ÖBB-Infrastruktur AG als betriebsführende Stelle vom NVU
 - spätestens 30 Tage vor dem in der zugewiesenen Fahrwegkapazität angeführten ersten Verkehrstag oder
 - jedenfalls mit Einbringen des Begehrens, sofern die Zeit bis zum ersten Verkehrstag der zugewiesenen Fahrwegkapazität kürzer als 30 Tage ist,

mittels der Systeme gemäß Kapitel 4 der SNNB bekannt zu geben (Ad-hoc Verkehre siehe Kapitel 4.3 SNNB). Das NVU hat die Zugtrasse nur an ein EVU zu übertragen, welches die Voraussetzungen gemäß Kapitel 3.1.3 der SNNB erfüllt, wobei das EVU spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung der Fahrwegkapazität über einen aufrechten INV verfügen muss.

Nr.: «EVU_INV_Nr»00

- 3.2 Ist die Übertragung der Zugtrasse an das EVU für einen bestimmten Zeitraum innerhalb der Netzfahrplanperiode befristet oder bei vorzeitiger Beendigung, kann das NVU die Zugtrasse an ein anderes EVU, unter Einhaltung insbesondere der Punkte 2. und 3.1 übertragen.
- 3.3 Sofern das NVU die in Punkt 3.1 genannten Fristen nicht einhält, sind die betreffenden Zugtrassen nicht mehr Vertragsgegenstand, somit kann die Schiene OÖ bzw. die ÖBB-Infrastruktur AG als betriebsführende Stelle über diese verfügen.

4. Entgelt

Die Schiene OÖ verrechnet das Entgelt für die genutzte Zugtrasse dem EVU zu den Bedingungen gemäß INV, wobei das NVU solidarisch für die Bezahlung des Entgelts haftet.

5. Verjährung

Für den Fall einer Überprüfung der Entgelte wird festgehalten, dass eine allfällige Verjährung der Ansprüche erst mit Rechtskraft der Entscheidung über die Prüfung der Entgelte zu laufen beginnt.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft und gilt bis zum XX.XX.XXXX und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Für die folgende Netzfahrplanperiode ist ein neuer Fahrwegkapazitätsvertrag erforderlich.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:
- 6.1.1 Anlage 1
Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag (AGB)
 - 6.1.2 Anlage 2
Zugtrassenvereinbarung-NVU
 - 6.1.3 Anlage 3
Muster Infrastrukturnutzungsvertrag
- 7.2 Das NVU bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrages, dass es ein einzel- oder gemeinwirtschaftliches Interesse iSd Punkt 1.3 hat und die Zugtrassen nur an ein EVU überträgt, das zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Schiene OÖ berechtigt ist.
- 7.3 Das NVU bestätigt, je ein Exemplar der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag (Anlage 1) und Zugtrassen (Anlage 2) sowie den Muster Infrastrukturnutzungsvertrag (Anlage 3) ausgehändigt erhalten zu haben.
- 7.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des NVU gelten nicht.
- 7.5 Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das NVU, auch wenn sie der Schiene OÖ oder der ÖBB-Infrastruktur AG zur Zahlung vorgeschrieben werden. Allfällige Anzeigepflichten gegenüber Behörden obliegen dem NVU.

Nr.: «EVU_INV_Nr»00

7.6 Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Wien,

[Ort], [Datum]
[EVU]

ÖBB-Infrastruktur AG
als beauftragte Zuweisungsstelle,
im Namen und auf Rechnung der
Schiene OÖ GmbH & Co KG

.....
(.....)

.....
(.....)

.....
(.....)

.....
(.....)

MUSTER